

Vollziehungsverordnung zum Arbeitsvermittlungsgesetz - Nachtrag 2026

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GDB Nummern)

Neu: –

Geändert: **843.11**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 24. August 2026
	Vollziehungsverordnung zum Arbeitsvermittlungsgesetz (VV AVG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass GDB 843.11 (Vollziehungsverordnung zum Arbeitsvermittlungsgesetz [VV AVG] vom 29. November 1991) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
Art. 1 Zuständigkeit ¹ Das kantonale Arbeitsamt vollzieht die Vorschriften über die private Arbeitsvermittlung und den Personalverleih.	¹ Das kantonale Arbeitsamt <u>Amt für Arbeit</u> vollzieht die Vorschriften über die private Arbeitsvermittlung und den Personalverleih.
Art. 2 Kautio ¹ Die nach bundesrechtlichen Vorschriften zu leistende Kautio für Personalverleiher ist beim kantonalen Arbeitsamt zu hinterlegen.	¹ Die nach bundesrechtlichen Vorschriften zu leistende Kautio für Personalverleiher ist beim kantonalen Arbeitsamt <u>Amt für Arbeit</u> zu hinterlegen.
Art. 3 Zuständigkeit ¹ Das kantonale Arbeitsamt vollzieht die Vorschriften über die öffentliche Arbeitsvermittlung, soweit durch diese Vollziehungsverordnung keine andere Vollzugsbehörde bestimmt ist.	¹ Das kantonale Arbeitsamt <u>Amt für Arbeit</u> vollzieht die Vorschriften über die öffentliche Arbeitsvermittlung, soweit durch diese Vollziehungsverordnung keine andere Vollzugsbehörde bestimmt ist.

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 24. August 2026
² Das kantonale Arbeitsamt übt in fachlicher Hinsicht die Aufsicht über die Gemeindearbeitsämter aus und erlässt die notwendigen Weisungen. ³ Das kantonale Arbeitsamt sorgt für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den für die Arbeitsvermittlung, die Arbeitslosenversicherung und die Berufsberatung zuständigen Stellen.	² <i>Aufgehoben</i> ³ Das kantonale Arbeitsamt <u>Amt für Arbeit</u> sorgt für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den für die Arbeitsvermittlung, die Arbeitslosenversicherung und die Berufsberatung zuständigen Stellen.
Art. 4 Gemeindearbeitsämter ¹ Die Einwohnergemeinden führen für die öffentliche Arbeitsvermittlung Gemeindearbeitsämter. ² Die Einwohnergemeinden tragen die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Gemeindearbeitsämter.	Art. 4 <i>Aufgehoben</i>
Art. 5 Meldepflicht der Arbeitgeber ¹ Der Arbeitgeber ist meldepflichtig, wenn Entlassungen oder Betriebsschliessungen mindestens sechs Arbeitskräfte betreffen.¹⁾ ² Der Regierungsrat kann in Zeiten erheblicher Arbeitslosigkeit die Meldepflicht für alle offenen Stellen einführen.	¹ Der Arbeitgeber ist meldepflichtig, wenn Entlassungen oder Betriebsschliessungen mindestens sechs <u>sechzehn</u> Arbeitskräfte betreffen.²⁾
Art. 6 Rechtsschutz ¹ Gegen Verfügungen des kantonalen Arbeitsamtes kann innert 20 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet beim zuständigen Departement Beschwerde erhoben werden. ² Gegen Verfügungen und Entscheide des zuständigen Departementes kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. ³ ...	¹ Gegen Verfügungen des kantonalen Arbeitsamtes <u>Amts für Arbeit</u> kann innert 20 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet beim zuständigen Departement Beschwerde erhoben werden.

¹⁾ Vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement am 19. Dezember 1991 genehmigt

²⁾ Vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement am 19. Dezember 1991 genehmigt

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 24. August 2026
Informationen zum Erlass Ursprüngliche Fundstelle: OGS 1991, 91 geändert durch - den Nachtrag zur Zivilprozessordnung vom 22. November 1996, in Kraft seit 15. Februar 1997 (OGS 1997, 42), - das Gesetz über die Justizreform vom 21. Mai 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (OGS 2010, 33)	Informationen zum Erlass Ursprüngliche Fundstelle: OGS 1991, 91 geändert durch: - den Nachtrag zur Zivilprozessordnung vom 22. November 1996, in Kraft seit 15. Februar 1997 (OGS 1997, 42), - das Gesetz über die Justizreform vom 21. Mai 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (OGS 2010, 33)
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt nach der Genehmigung durch den Bund, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.
	Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär: